Nach diesen Rechtsbegriffen ist in obengemeldter Streitsache bei hiesigem Oberappell. Gericht am 16. April 1795. die Exceptio rei judicatæ für gegründet gehalten worden.

LXII.

Von dem besonderen Vorrecht und der Kompetenz des Sohlinger Handwerks-Fori in Konkurs Fällen.

Johann Wilhelm C., ein Privilegirter, triebe einen ansehnlichen Messerhandel; dessen Stiefvater F. ein Unprivilegirter, aber hatte einen Handel in holländischen Winkelswaaren; Stiefvater und Sohn waren heimlich vergesellschaftet, dieser ließ Messer Haufenweiß verfertigen, und jener bezahlte die Arbeiter in Winkelswaaren, eine Sache, die durch mehrere Strafgesätze in der Fabrike höchstens verboten ist, weil dadurch der Satzungslohn indirect verkürzet wird.

Beide Handelsleute machten Banquerut; — es ward förmlicher Konkurs gegen dieselbe beim Gericht eröfnet, und da ist es für die Sohlinger Fabrike gesätzmäßig, daß die Fabrikarbeitere wegen

gen aus dem lezten halben Jahre rückstehenden Lohn nach Art des Liedlohns den Vorzug geniessen; und daß wegen dieser vorzüglichen Befriedigung der Obervogtsverwalter, nicht der Richter die Liquidation vornehme, nicht weniger ist es Herkommens, daß der Verkauf der Handwerksmaterialien, und vorräthigen Messerwaaren vom Obervogtsverwalter mit Zuziehung der vier Vögten geschehe, damit von den Satzungspreisen nicht abgegangen werde.

Bei der Liquidation fand sich nun, daß F. und C. eine Handlung hatten, und daß denen Arbeitern die Winkelsschuld mit dem Arbeitslohn compensiret worden, daher enstand die Frage: ob ausser dem halben Jahr die ältere Lohn-Rückstände mit der Winkelsschuld aufzurechnen, oder aber die Arbeitere anzuweisen seyen, ihre Winkelsschulden ad massam zu bringen, und wegen ihren ältern Lohnfoderungen sich dem Konkurs und der Klassifikation zu untergeben?

Die weitere, oder eigentlich die Vorfrage war aber, wer darüber zu entscheiden habe? ob nemlich das Forum bei dem Handwerksgericht oder bei dem ordentlichen Konkursrichter geeignet seye. —

Der

Der Obervogtsverwalter und die die Arbeiter vertretende Vögte der geschlossenen Handwerker behaupteten ersteres. Es sind aber folgende für die Kreditoren streitende Gründe für überwiegender gehalten worden:

A. Der Regel nach kann nur jenem Richter, bei welchem der Konkurs eröfnet worden, über das den Gläubiger eigen gewordene Vermögen sowohl zu Berichtigung und Bestimmung des Status activi, & passivi, als puncto liquidationis & præferentiæ das Recht zu entscheiden zustehen. — Nur ist

B. wie Eingangs erwähnet, für die Fabrik die Ausnahme, daß die Liquidation mit den Arbeiter, und die Versteigerung der Fabrikwaaren dem Obervogtsverwalter mit Zuziehung der vier Vögten anvertrauet ist, sodann, daß sie den Vorzug wegen des von einem halben Jahr herrührenden Lohns geniessen; — Diese Ausnahme bestärket aber die Regel in den nicht ausgenommen Fällen, hiehin gehört

C. das jetzige Compensations Gesuch der Winkelschulden mit den vor dem halben Jahr ruckstehenden Lohnfoderungen, damit kann sich also der Geheimrath nicht befassen,

son-

sondern, da der Konkursrichter einzig die Befügnis hat, den Statum activum, & passivum genau zu bestimmen, so ist eine Folge hievon, daß ihm vor allem die Beurteilung darüber zustehe, was zur Massa gehörig, und davon zu separiren seye;

D. Nach dem gewöhnlichen Gang des Konkurses kömmt das, was die Arbeiter an F. schuldig sind, in die aktiv Massa, und von ihren Foderungen, gebühren ihnen nur jene Prozenten, welche auch anderen nicht privilegirten Creditoren zukommen; — wollen sie nun ein mehreres, so gehört dieses Gesuch zum Konkursrichter, weil solches auf Verminderung des Status activi abzielet.

E. In diesem Punkt ist also dahier kein Forum privilegiatum, mithin gilt es gleich, ob die Arbeiter als Kläger, oder Beklagte zu betrachten sind, und dem Vorwand, daß dem Konkursrichter die Fabrik Verfassung, und besondere Thatsachen unbekannt sind, wird damit abgeholfen, wenn die hiesige Acten beiregistrirt werden, um darauf in judicando rechtliche Rücksicht zu nehmen.

Ich habe also nicht nöthig, die von den Beamten für die Compensation sehr weit aus-

gedehnte Gründe vorzulegen, da wir in die Frage, ob diese Compensation statthaft? nicht hineingehen können.

Soll es aber, wie Beamte, und die Vögte vermeinen, eine auffallende Gerechtigkeit seyn, daß die Schulden mit den Foderungen compensirt würden, für welche Meinung ich auch sehr geneigt wäre, wohl, so mögen die Arbeiter eine eben günstige Entscheidung von dem Konkursrichter erwarten, und gleiches Ziel erreichen.

Würde aber die Entscheidung wider sie ausfallen, so mag es heischen: imputent sibi, daß sie über ein halbes Jahr ihren Lohn geborget, und Waaren dagegen ausgenommen haben, welches doppelt wider die bestehende Fabrikgesätze gefehlt war. — Es würde freilich ein Schicksal seyn, wenn hundert und mehrere Arbeiter dadurch ruinirt, und wie Beamte glauben, aus dem Lande vertrieben würden, wodurch der benachbarten schwelmer Manufaktur aller Zuwachs verschaffet, und die Sohlinger Handlung zu Grunde gerichtet würde. — Alles das kann aber das jus tertii, der übrigen Creditoren nicht kränken, und ich glaube, daß auch was Uebertriebenes in jener Schilderung liegt, wenigstens ist

sie

sie gemeiniglich das Steckenpferd, dessen man sich bedient, wenn etwas für die Arbeiter erzwungen werden will.

Kurz! der Geheimrath ist hier inkompetent; — beim Konkurs kömmt die Sache im ordentlichen Justizweg, und dort hat jeder Teil in den gebührenden Instanzen volles Gehör und Gerechtigkeit zu erwarten, und dies ist wohl ein Hauptgrund, warum hier das Handwerks Forum nicht eintritt, denn dieses Forum hat ganz anderen Zweck, und andere Gränzen, und unter ihm gehören allgemeine Fabrikgegenstände, und wenn Streitfälle zwischen Privaten in Fabriksachen entstehen, so fängt die Sache bei den Vögten an, geht dann zum Obervogtsverwalter, und so weiter nach Umständen bis zur Handwerks-Kommission. — In gegenwärtigem Falle aber, wo ein Konkurs eröfnet, wo der Anschlag für die Arbeiter sowohl, als die Kreditoren gleich wichtig ist, mit einem Schlag dahier die Entscheidung geben wollen, dies wäre so viel als den Weg der Gerechtigkeit abkürzen, oder einen Machtspruch erteilen.

Nach diesen Gründen ist also bei hiesigem Geheimrath zur Sache Kreditoren gegen die fallirte Kaufleute F. und C. Amts Sohlingen am 3ten May 1795, entschieden worden:

„ Daß die Vögt und Rathleute mit ih-
„ rem Gesuch, um den denen Arbeitern vor
„ dem lezten halben Jahr gebührenden Lohn
„ Ruckstand mit den dem fallirten F. schul-
„ digen Winkelswaaren zu kompensiren, zum
„ Konkursgericht abzuweisen, und daß solchen
„ Ends alle hiesige diesen Gegenstand sowohl,
„ als die Inquisition gegen F. und C. be-
„ treffende Acten nach vorläufigen derenselben
„ Inventirung dem Konkursrichter zuzustellen,
„ um darauf bei der Judikatur rechtliche
„ Rücksicht zu nehmen."

LXIII.

Von Dispensations-Fällen in protestantischen Ehen.

Es ist mehrmal bei hiesigem Geheimrath in protestantischen Ehesachen in gradu affinitatis dispensiret worden. — So ist noch in jüngeren Jahren *a*) am 10. März 1789 in Sachen Andreas B. Amts Sohlingen die Heirath mit des Bruders Tochter zugegeben. — *b*) Am 24. August 1790 in Sachen Christoph L. Stadt Rade vorm Wald, auf eingeholte protestan-

tische